



DBSV - Telegramm Nr. 01 / 2021

Auf ein Neues

Die Auswirkungen der Corona - Pandemie haben das Jahr 2020 geprägt und beschäftigen uns nun erwartungsgemäß auch im Jahr 2021 weiter. Wir hoffen sehr, dass Ihr trotz der Corona - Situation bei guter, festlicher Stimmung Weihnachten gefeiert habt und danach bestens in das neue Jahr gekommen seid. Wir wünschen von Herzen vor allem gute Gesundheit, Glück und Zufriedenheit.

Der Januar hat begonnen, und der europa- und bundesweite Lockdown ist uns nicht nur erhalten geblieben, sondern wurde zwischenzeitlich in einigen Bereichen sogar noch verschärft. Die aktuelle Verlängerung gilt zunächst bis Ende Januar und bisher haben die getroffenen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung, die auch die allermeisten Aktivitäten von Sportdeutschland untersagen, leider noch nicht zur erhofften Reduzierung der Infektionszahlen geführt. So müssen wir wohl davon ausgehen, dass trotz der beginnenden Impfkampagne noch eine längere Auszeit für den organisierten Sport im Amateur- und Freizeitbereich vor uns liegt.

Was wird im neuen Jahr im Sport wichtig und welche Entwicklungen wird es wohl geben ? Diese Fragen werden wir sicherlich erst in einigen Wochen oder Monaten beantworten können. Deshalb sind auch alle Planungen mit einer großen Unsicherheit verbunden. Doch das Leben geht weiter, und es ist gerade in dieser Zeit wichtig, auch über rechtliche Fragen rund um den Sport gut informiert zu sein. Deshalb laden wir Euch erneut zu unseren Informationsveranstaltungen ein, die **kostenfrei** angeboten werden. Außerdem setzen wir nachfolgend unsere beliebte Serie zu aktuellen Rechtsfragen fort - auch diese Themen werden in den Informationsveranstaltungen vertiefend behandelt.

In der diesmal digital durchgeführten Vollversammlung der Deutschen Olympischen Akademie (DOA) im Dezember wurden Juliane Hummelt und Gerhard Brillisauer (DBSV-Ehrenmitglied) erneut als Kassenprüfer gewählt. Herzlichen Glückwunsch und weiter viel Erfolg bei Eurer verantwortungsvollen Tätigkeit.

Bleibt gesund und optimistisch !

U.Tronnier

Rechtsfragen

Mit dem am 29.12.2020 in Kraft getretenen Jahressteuergesetz 2020 hat der Gesetzgeber für "kleine" Vereine die Anforderungen an die Gewährung der Steuerbegünstigung wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke herabgesetzt und damit die Arbeit der Vorstände erleichtert. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO wurde dahingehend ergänzt, dass die Regelung zur zeitnahen Mittelverwendung keine Anwendung findet auf Vereine und Verbände, deren Einnahmen in einem Jahr den Betrag von 45.000,00 EUR nicht überschritten haben.

Der Gesetzgeber hat ferner mit der Erhöhung der Freigrenze in § 64 Abs. 3 AO um 10.000,00 EUR auf 45.000,00 EUR zahlreiche kleine Vereine von der Körperschaftssteuer und der Gewerbesteuer befreit. Sofern auch diese neue Freigrenze überschritten wird, bleibt es allerdings bei der grundsätzlichen Körperschaftssteuer- und Gewerbesteuerpflicht für die in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben erzielten Gewinne.

Der Gesetzgeber hat außerdem mit der deutlichen Erhöhung der sogenannten "Übungsleiterpauschale" des § 3 Nr. 26 EStG auf 3.000,00 EUR im Jahr und der sogenannten "Ehrenamtspauschale" des § 3 Nr. 26a EStG auf 840,00 EUR im Jahr dem Ehrenamt eine deutliche Anerkennung zukommen lassen, die jedoch nur bei den Vereinen und Verbänden in Anspruch genommen werden kann, welche als steuerbegünstigt anerkannt sind.

Wie diese geänderten Rechtsfragen zu bewerten sind, wird in den anhängenden Artikeln erläutert. Viel Spaß beim Lesen !

Deutsche Betriebssport - Meisterschaften 2021:

Die nachfolgende Übersicht wird sich sicherlich noch erweitern, wenn der weitere Verlauf der Corona-Pandemie besser einzuschätzen und zu überblicken ist. Hinsichtlich der Übersicht zu den ohne neuen Termin verschobenen DBM verweisen wir auf die vorangegangenen Telegramme.

2021	Aschaffenburg	22.DBM Hallenfußball	
Die DBM wird wg. der Corona-Pandemie verlegt. Der neue Termin wird schnellstmöglich bekannt gegeben.			
04.03.-07.03.2021	Hamburg	15.DBM Bowling Doppel / Mixed	15.Januar 2021
19.06.2021	Lüneburg	02.DBM 100 km Heidelauf (Team)	Ausschreibung folgt
19.06.2021	Lüneburg	01.DBM 100 km Heidelauf (Einzel)	Ausschreibung folgt
19.06.2021	Lüneburg	01.DBM 100 km Ultra 2er-Lauf	Ausschreibung folgt
20.06.2021	Wiesbaden	01.DBM Duathlon	Ausschreibung folgt
21.06.2021	Neunkirchen/Saar	04.DBM Triathlon	Ausschreibung folgt
01.07.-04.7.2021	Berlin	09.DBM Bowling Trio	25.Mai 2021
Info: www.bsv-hamburg-bowling.de oder www.facebook.com/DBMBowling			
20./21.08.2021	Berlin	22.DBM Golf Finale	Ausschreibung folgt
21./22.08.2021	Einbeck / Nieders.	01.DBM Tennis	Ausschreibung folgt
02.-05.09.2021	Stuttgart	23.DBM Bowling Team / Einzel	Ausschreibung folgt
17.10.2021	Hamburg	07.DBM LA Speicherstadtlauf (10km)	Ausschreibung folgt

DBM - Kontakt: Wolfgang Großmann (DBSV-Sportbeauftragter) Mailadresse: ws.grossmann@t-online.de
Bodo Christ (DBSV-Golfbeauftragter) Mailadresse: bodo-christ@t-online.de
Marco Möller (DBSV-Golfbeauftragter) Mailadresse: mmoell@web.de

Weitere dem DBSV bisher aktuell mit der Bitte um Veröffentlichung gemeldete Turniere:

2021:

08.05.2021 Leichtathletik	München	Im Englischen Garten Terminvorankündigung - weitere Informationen folgen	14.Münchner-Kindl-Lauf
08.05.2021 Volleyball	Minden	Otto Michelsohn Sportzentrum Terminvorankündigung - weitere Informationen folgen	Mindener Frühlingsturnier
24.09.2021 Bowling / Einzel	Berlin	4.DBSV-Bowlingnacht als Teil der „Europäischen Woche des Sports“ Terminvorankündigung - weitere Informationen folgen	Kontakt: tronnie@snafu.de

Betriebssport ist Vielfalt - seit 67 Jahren !



Impressum: Deutscher Betriebssportverband e.V., c/o Uwe Tronnier, Wiedstr.20, 53859 Niederkassel-Mondorf
Internet: www.betriebssport.net Facebook: www.facebook.com/DeutscherBetriebssportverband
E-Mail: tronnie@snafu.de Konto IBAN: DE32 370502990028009363 BIC: COKSDE33XXX Kreissparkasse Köln
Anschrift: DBSV e.V., Olympiapark Berlin, Hanns-Braun-Str./Adlerplatz, 14053 Berlin, Fax: 030 2639 1730 3493

Die "Übungsleiterpauschale" und die "Ehrenamtspauschale" wurden erhöht

Oder: Mehr steuerfreie Vergütung im Ehrenamt!

von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, St. Ingbert*



Nach § 3 Nr. 26 EStG sind die Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen im Dienst oder im Auftrag eines wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke steuerbegünstigten Vereins oder Verbands in einer bestimmten Höhe steuerfrei. Bisher waren dies 2.400,00 EUR im Jahr.

Ebenfalls bis zu einer bestimmten Höhe steuerfrei sind nach § 3 Nr. 26a EStG Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag eines wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke steuerbegünstigten Vereins oder Verbands, unabhängig von der konkreten Art der Tätigkeit. Dieser Betrag war bisher auf 720,00 EUR im Jahr begrenzt.

Mit dem am 29.12.2020 in Kraft getretenen Jahressteuergesetz 2020 hat der Gesetzgeber mit Wirkung ab 01.01.2021 die sogenannte "Übungsleiterpauschale" des § 3 Nr. 26 EStG auf 3.000,00 EUR im Jahr und die sogenannte "Ehrenamtspauschale" des § 3 Nr. 26a EStG auf 840,00 EUR im Jahr erhöht.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit bleibt in beiden Fällen, dass der die Vergütung schuldenende Verein oder Verband tatsächlich wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke steuerbegünstigt ist und dass die Tätigkeit für den Verein oder Verband auch für dessen steuerbegünstigten Bereich erbracht wird. Deshalb sind zum Beispiel Vergütungen für eine Servicekraft im vom Verein selbst betriebenen Vereinsheim oder die Tätigkeit als "Vorstandsmitglied Sponsoring" nicht steuerbegünstigt. Denn diese Tätigkeiten werden in den nicht steuerbegünstigten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben des Vereins bzw. Verbandes ausgeübt.

Außerdem darf die entsprechend vergütete Tätigkeit für den Verein oder Verband weiterhin nur "nebenberuflich" ausgeübt werden. Eine Tätigkeit ist in diesem Sinne nebenberuflich, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt (BFH, Urt. v. 30.03.1990, Az. VI R 188/87). Bei der Ermittlung dieser Grenze sollen tarifvertraglich bedingte Unterschiede bei der Arbeitszeit aus Vereinfachungsgründen unberücksichtigt bleiben, es ist pauschalierend davon auszugehen, dass bei einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von nicht mehr als 14 Stunden die Ein-Drittel-Grenze erfüllt ist. Es

bleibt dem Steuerpflichtigen unbenommen, im Einzelfall eine in seinem Tätigkeitsfeld höhere tarifliche Arbeitszeit nachzuweisen (OFD Frankfurt/Main, Rundvfg. vom 22.03.2018, Az. S 2245 A - 2 - St 213).

Bei Arbeitnehmern des Vereins bzw. Verbands (im Sinne des Einkommenssteuerrechts) ist darauf zu achten, dass die beiden Steuerfreibeträge dem Steuerpflichtigen jeweils nur einmal pro Kalender- bzw. Wirtschaftsjahr zugestanden werden. Deshalb muss der Verein bzw. Verband in solchen Fällen vom Arbeitnehmer für jedes Jahr aufs Neue eine schriftliche Bestätigung einholen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird (R 3.26 Abs. 10 Lohnsteuerrichtlinien).

Fazit:

Der Gesetzgeber hat mit der deutlichen Erhöhung der sogenannte "Übungsleiterpauschale" des § 3 Nr. 26 EStG auf 3.000,00 EUR im Jahr und die sogenannte "Ehrenamtspauschale" des § 3 Nr. 26a EStG auf 840,00 EUR im Jahr dem Ehrenamt eine deutliche Anerkennung zukommen lassen, die jedoch nur bei den Vereinen und Verbänden in Anspruch genommen werden kann, welche als steuerbegünstigt anerkannt sind.

Stand: 30.12.2020

Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist bereits seit 2004 Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. und seit 2015 auch Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland sowie Mitglied des Ausschusses für Rechts- und Satzungsfragen des Landessportbundes Berlin e.V.. Seit März 2016 ist er Dozent für Sport- und Vereinsrecht an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement.

Rechtsanwalt Patrick R. Nessler
DBSV-Generalsekretär
Kastanienweg 15
D-66386 St. Ingbert

Tel.: 06894 9969237
Fax: 06894 9969238
Mail: Patrick.Nessler@Betriebssport.net

Gemeinnützigkeitsanforderungen an "kleine" Vereine herabgesetzt

Oder: Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung gilt nicht mehr für alle!

*von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, St. Ingbert**



Vereine und Verbände, welche wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke steuerbegünstigt sind, müssen ihr Vermögen selbstlos einsetzen (§§ 59, 55 AO).

Das setzte bisher für alle diese Vereine und Verbände nicht nur voraus, dass sie nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgten, sondern auch, dass sie das Vermögen vorbehaltenlich der nach § 62 AO erlaubten Rücklagenbildungen grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendeten (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO). Eine zeitnahe Mittelverwendung ist nach dem Gesetz gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Das hat zur Folge, dass die Vereine und Verbände bei ihren Aufzeichnungen des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben aufwendig so gestalten müssen, dass sie aus den Aufzeichnungen jeweils erkennen können, welches vorhandene Vermögen noch bis zum Ende des laufenden Jahres und welches bis zum Ende des folgenden Jahres verwendet oder in eine nach § 62 AO erlaubte Rücklage eingestellt werden muss.

§ 62 AO gibt dem Verein oder Verband die Möglichkeit, jedes Jahr einen bestimmten Anteil des Vermögens in eine freie Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO) oder aber in eine Rücklage für vorher festgelegte bestimmte Zwecke einzustellen (§ 62 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 AO). Die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage kann allerdings nicht damit begründet werden, dass die Überlegungen zur Verwendung der Mittel noch nicht abgeschlossen sind (Nr. 2 AEAO zu § 62). Demnach ist bei der Rücklagenbildung ein erhöhter Dokumentations- und damit Arbeitsaufwand erforderlich.

Darüber hinaus hat jeder steuerbegünstigte Verein und Verband gegenüber der Finanzverwaltung den Nachweis, dass seine tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen Gesetzes entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über seine Einnahmen und Ausgaben zu führen (§ 63 Abs. 3 AO). Diese Aufzeichnungen müssen nach § 145 AO so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Vereins oder Verbandes vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

Aus den vorstehenden Ausführungen ist leicht zu entnehmen, dass damit ein erheblicher Aufwand verbunden ist, auch für die kleinen steuerbegünstigten Vereine und Verbände. Denn das Gesetz hat bisher nicht zwischen kleinen und größeren Vereinen oder Verbänden unterschieden. Das hat der Gesetzgeber nun geändert.

Mit dem am 29.12.2020 in Kraft getretenen Jahressteuergesetz 2020 wurde § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO dahingehend ergänzt, dass die Regelung zur zeitnahen Mittelverwendung keine Anwendung findet auf Vereine und Verbände, deren Einnahmen in einem Jahr den Betrag von 45.000,00 EUR nicht überschritten haben. Zusammenzurechnen sind wirklich alle Einnahmen, also die des ideellen Bereichs (z. B. Mitgliedsbeiträge, Spenden), des Zweckbetriebs (z.B. Eintrittsgelder eines Musikvereins für Konzerte, Teilnahmeentgelte für Sportkurse bei Sportvereinen), der Vermögensverwaltung (z. B. Einnahmen aus Verpachtung von Immobilien) und des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes (z. B. Verkauf von Speisen und Getränken etc.).

Dadurch sind alle Vereine und Verbände, deren Einnahmen in einem Jahr insgesamt 45.000,00 EUR nicht überschreiten für das betroffene Jahr auch nicht mehr verpflichtet, durch entsprechende Aufzeichnungen prüfbar zu machen, ob die Mittel jenes Jahres spätestens zum Ende des übernächsten Jahres für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet worden oder in eine wirksam gebildete Rücklage eingestellt worden sind. Das erleichtert die Finanzverwaltung dieser Vereine und Verbände immens.

Fazit:

Die Abschaffung der Zeitvorgaben für die Mittelverwendung bei kleinen Vereinen und Verbänden führt zum Abbau bestehender Bürokratie, da eine Mittelverwendungsrechnung nicht mehr erforderlich ist. Ob der Verein oder Verband tatsächlich gemeinnützig tätig ist und wie er seine Mittel einsetzt, das kann die Finanzverwaltung anhand der bereits vorhandenen Buchführungsunterlagen prüfen (Bundestags-Drs. 19/25160, S. 223).

Stand: 29.12.2020

Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist bereits seit 2004 Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. und seit 2015 auch Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland sowie Mitglied des Ausschusses für Rechts- und Satzungsfragen des Landessportbundes Berlin e.V.. Seit März 2016 ist er Dozent für Sport- und Vereinsrecht an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement.

*Rechtsanwalt Patrick R. Nessler
DBSV-Generalsekretär
Kastanienweg 15
D-66386 St. Ingbert*

*Tel.: 06894 9969237
Fax: 06894 9969238
Mail: Patrick.Nessler@Betriebssport.net*

Steuerfreiheit der "Gemeinnützigen" weiter ausgedehnt

Oder: Freigrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe deutlich angehoben!

von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, St. Ingbert*



Steuerrechtlich gliedern sich bei wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke steuerbegünstigten Vereine und Verbände die Finanzen in den "ideellen Bereich", "Vermögensverwaltung", "Zweckbetriebe" und "wirtschaftliche Geschäftsbetriebe". Im ideellen Bereich, der Vermögensverwaltung und den Zweckbetrieben fallen weder Körperschaftssteuer, noch Gewerbesteuer an.

Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe stellen eine Betätigung der Vereine und Verbände dar, bei der sie zur Erzielung von Einkünften tätig werden und die Tätigkeit selbst nicht der unmittelbaren Verwirklichung des sich aus der Satzung ergebenden Zwecks des Vereins bzw. Verbandes dient. Mit dieser Tätigkeit sollen lediglich Mittel für den Verein oder Verband erwirtschaftet werden, um mit diesen Mitteln dann den Satzungszweck zu fördern. Dies können ganz unterschiedliche Einnahmen sein, etwa aus dem Verkauf von Speisen und Getränken, aus Beratung oder durch Sponsoringaktivitäten für Sponsoren (Winheller/Geibel/Jachmann-Michel, Gesamtes Gemeinnützigkeitsrecht, 2. Aufl. 2020, AO § 64 Rn. 57).

Mit solchen Tätigkeiten treten die Vereine und Verbände in Wettbewerb mit Unternehmen, die die Steuerbegünstigung nicht erhalten, zum Beispiel Gastronomen. Diese müssen von ihren Einnahmen meist nicht nur Steuern zahlen und das Unternehmen am Laufen halten, sondern mit den Erträgen zusätzlich den eigenen Lebensunterhalt und gegebenenfalls den der Familie bestreiten.

Deshalb sind die Einnahmen in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben eines wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke steuerbegünstigten Vereins oder Verbandes nicht generell von der Körperschaftssteuer und der Gewerbesteuer befreit. Trotzdem hat der Gesetzgeber in § 64 Abs. 3 AO geregelt, dass Vereine und Verbände selbst dann keine Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer für ihre Tätigkeit in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben entrichten müssen, wenn sie zwar Einnahmen in diesem Bereich erzielen, diese aber im Kalender- bzw. Wirtschaftsjahr eine bestimmte Freigrenze nicht überschreiten.

Diese Freigrenze lag bisher bei 35.000,00 EUR. Die Umsatzsteuer war und ist als Einnahme zu berücksichtigen. Einnahmen aus dem ideellen Bereich, der Vermögensverwaltung und den Zweckbetrieben bleiben unberücksichtigt. Unterhält der Verein oder Verband mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, so sind deren Einnahmen zusammenzurechnen.

Mit dem am 29.12.2020 in Kraft getretenen Jahressteuergesetz 2020 wurde die Freigrenze in § 64 Abs. 3 AO auf 45.000,00 EUR angehoben.

Erst wenn diese Umsatzgrenze überschritten wird, führt dies -zu einer vollständigen- Ertragsbesteuerung des Gewinns in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben. Deshalb ist dann aus allen Einnahmen und Ausgaben in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der Gewinn zu ermitteln. Denn zu versteuern ist dann der Gewinn und nicht die Einnahmen.

Fazit:

Der Gesetzgeber hat mit der Erhöhung der Freigrenze in § 64 Abs. 3 AO um 10.000,00 EUR auf 45.000,00 EUR zahlreiche kleine Verein von der Körperschaftssteuer und der Gewerbesteuer befreit. Sofern auch diese neue Freigrenze überschritten wird, bleibt es allerdings bei der grundsätzlichen Körperschaftssteuer- und Gewerbesteuerpflicht für die in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben erzielten Gewinne.

Stand: 30.12.2020

Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist bereits seit 2004 Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. und seit 2015 auch Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland sowie Mitglied des Ausschusses für Rechts- und Satzungsfragen des Landessportbundes Berlin e.V.. Seit März 2016 ist er Dozent für Sport- und Vereinsrecht an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement.

*Rechtsanwalt Patrick R. Nessler
DBSV-Generalsekretär
Kastanienweg 15
D-66386 St. Ingbert*

*Tel.: 06894 9969237
Fax: 06894 9969238
Mail: Patrick.Nessler@Betriebssport.net*